

# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
19. Januar 2017

## Einundsiebzigste Tagung

TagesordnuB2[(T)-21(a)8w 9.96 ir96 4(1(a)8w kt q 127.2 734.4 495 27.12 re W n BT /TT0 1 Tf -0.006 Tc 9.96 65.1

sowie *aner kennend*, wie wichtig Sport und körperliche Betätigung bei der Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten sind, wie in der politischen Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten<sup>2</sup> dargelegt,

*ferner in Anerkennung* der Rolle der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Körpererziehung und Sport und der Internationalen Konferenz der für Leibeserziehung und Sport zuständigen Minister und Hohen Beamten, einschließlich der von ihr verabschiedeten Erklärungen, sowie der für Juni 2017 nach Kasan (Russische Föderation) einberufenen sechsten Internationalen Konferenz als Forum, auf dem Verpflichtungen und Empfehlungen formuliert werden, um die pädagogische, kulturelle und soziale Dimension des Sports und der Leibeserziehung zu stärken, so auch im Rahmen der Agenda 2030,

*in Anerkennung* der von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer achtunddreißigsten Tagung im November 2015 verkündeten überarbeiteten Internationalen Charta für Leibeserziehung, körperliche Aktivität und Sport,

*davon Kenntnis nehmend*, dass die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer achtunddreißigsten Tagung den 20. September zum Internationalen Tag des Universitätssports erklärte,

*in Anerkennung* der Olympischen Charta und der Tatsache, dass jede Form der Diskriminierung mit der Zugehörigkeit zur olympischen Bewegung unvereinbar ist,

*unter Begrüßung* der im April 2014 zwischen dem Internationalen Olympischen Komitee und den Vereinten Nationen unterzeichneten Vereinbarung, in der dazu aufgerufen wurde, die Anstrengungen im Rahmen sportbezogener Initiativen, die die soziale und wirtschaftliche Entwicklung fördern, ebenso zu verstärken wie die vielen Partnerschaften, die Organisationen der Vereinten N0.0067r F(r)-5(e)-153(n)5( )-12(m6(it( d)-7(e)1-5(m)82( K)2(io)-19(m6(it(e)-3(e)1-5 0sche Bew-5(e)-8g unn d lteste,lprtnalsei (e)-8(i)-5(za)-20(i)-5gharti(e)-8(s)32 Maite zurFdrrungvopFdrieefer(ho)20itcungkeinste, iseioer durnd( I)-10 del der Olympischen i pren und derCK(ha)-20(cz)-8(e)-20(,l)-9gdpi dibpiserien Ol mpiscdeundPoerlympischenSdpe gebt38(en)8( )-12cheben, (i)-9ensii der2dinRm6(ii)3(o)-4( d)-4( JO)-7a(n)8((i)3(r)-2(o)-4((r)-2 B)62ariiin ernst38alit(t)3(e)lympische uednspe,lrerennungnalbprtdeen Ol mpisc(e)-8(n )-12(u)ndPoer hag(rpi K



abschiedet wurden, und auf die darin eingegangenen Verpflichtungen, die Chancengleichheit für Frauen und Mädchen im Bereich von Freizeit und Sport sowie bei der Teilnahme an sportlicher und körperlicher Betätigung auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, namentlich was den Zugang, das Training, Wettkämpfe, die Bezahlung und Preise betrifft, zu gewährleisten,

*unter Betonung* der wichtigen Rolle produktiver öffentlich-privater Partnerschaften zur Finanzierung von Programmen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden, der institutionellen Entwägileg von Pasased(w)22(ic)-3((d)-12(e)74r-12(n3 Tc 0)-3((d)i)-4(n)-T(t)-12(w)1u5(n)5( E(w)22 J 0 1

**Sport als**

11. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, durch die Nutzung bewährter Verfahren und Mittel die sportliche und körperliche Betätigung aller Mitglieder der Gesellschaft zu fördern, und begrüßt in dieser Hinsicht Initiativen zur Einführung spezieller Gesundheits-, Jugend- und Sporttage, darunter bestimmten Sportarten gewidmete Tage, auf nationaler und lokaler Ebene, mit dem Ziel, die körperliche und geistige Gesundheit und das Wohlbefinden zu fördern und eine Kultur des Sports in der Gesellschaft zu pflegen;

12. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, sofern sie es noch nicht getan haben, innerhalb ihrer Regierung eine Koordinierungsstelle für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden zu benennen, und dem Büro der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden aktuelle Informationen über institutionelle, politische und programmatische Entwicklungen zu übermitteln;

13. *unterstützt* die Unabhängigkeit und Autonomie des Sports und die Mission des Internationalen Olympischen Komitees als federführende Organisation der olympischen Bewegung und die Mission des Internationalen Paralympischen Komitees als federführende Organisation der paralympischen Bewegung;

eingegliedert wurde, wie im Bulletin des Generalsekretärs über die Organisation des Sekretariats der Vereinten Nationen<sup>14</sup> vorgesehen;

19. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, das Mandat des Sonderberaters für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden beizubehalten und Anleitungen für die institutionelle Zukunft des Sports im Dienste von Entwicklung und Frieden innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu geben;

20. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen, die sich zur Förderung des Sports als Mittel für Entwicklung und Frieden verpflichtet haben, sowie andere Interessenträger, wie etwa internationale Sportverbände, Organisatoren von Sportgroßveranstaltungen, Sportvereine und -ligen, Stiftungen und den Privatsektor, insbesondere im Sportsektor tätige Wirtschaftsunternehmen, freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden zu leisten und innovative Partnerschaften mit dem Büro der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden, das ausschließlich durch freiwillige Beiträge finanziert wird, einzugehen, um dem Sonderberater des Generalsekretärs für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden die weitere Wahrnehmung seines Mandats und dem Büro die Fortführung seiner Tätigkeiten zu ermöglichen, einschließlich seiner Unterstützung der Entwicklung von Maßnahmen und Programmen im Bereich des Sports im Dienste von Entwicklung und Frieden, und dem Büro und dem System der Vereinten Nationen insgesamt Finanzmittel zur Durchführung ihrer Projekte zur Verfügung zu stellen;

21. *anerkennt* die Tätigkeit der Internationalen Arbeitsgruppe für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden, die am 1. Juli 2014 zu ihrer vierten Plenartagung zusammentrat, und ihrer thematischen Arbeitsgruppen für Sport und Menschen mit Behinderungen, Sport und Frieden, Sport und Gleichstellungsfragen, Sport und Gesundheit sowie Sport und Kinder- und Jugendentwicklung und bittet die Mitgliedstaaten und andere maßgebliche Interessenträger, sich der Internationalen Arbeitsgruppe als Beobachter anzuschließen und sie zu unterstützen;

22. *ermutigt* das System der Vereinten Nationen und die Internationale Arbeitsgruppe für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden, ihre Zusammenarbeit in dieser Hinsicht weiter zu verstärken;

23. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, sich der Gruppe der Freunde des Sports im Dienste von Entwicklung und Frieden anzuschließen, einer informellen Gruppe der Ständigen Vertretungen bei den Vereinten Nationen in New York und Genf, die als Plattform für die Pflege des Dialogs und die Erleichterung und Förderung der Integration des Sports zur Unterstützung der Erreichung der Ziele der Vereinten Nationen dient, und in dieser Gruppe mitzuwirken;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, namentlich über konkrete Initiativen für eine wirksamere Umsetzung der Olympischen Waffenruhe und über die Fortschritte der Mitgliedstaaten und des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Aktivitäten und der Arbeitsweise des Büros der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden und des Treuhandfonds für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden, sowie anderer maßgeblicher Akteure bei der Umsetzung des Aktionsplans der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden, und eine Übersicht über den Beitrag des Sports zur Umsetzung der Agenda 2030 und einen aktualisierten Aktionsplan für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden vorzulegen;

---

<sup>14</sup> ST/SGB/2015/3.

